Gemeindeamt Dienten am Hochkönig
5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22
Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at
E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

M e r k b l a t t

Zweitwohnsitzabgabe

Die Zweitwohnsitzabgabe wird für Zweitwohnsitze erhoben.
Als solcher gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.
Als Wohnung gelten eingerichtete, für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz (z. B. von einer anderen im selben Haushalt wohnenden Person) oder überwiegend für Zwecke nach der Aufzählung gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden.
Darunter fallen Wohnungen:

- die der touristischen Beherbergung von Gästen dienen
  (nicht ausgenommen ist die Eigennutzung von Apartments in Beherbergungsbetrieben, wenn kein typischer Beherbergungsvertrag vorliegt)
- die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind (z. B. Almbewirtschaftung),
- die dem Zweck der Ausbildung oder der Berufsausübung dienen, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
- die der notwendigen Pflege oder der Betreuung von Menschen dienen.
- Weiters ausgenommen sind Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009.

Beachten Sie: Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen.

Abgabenschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechtes die Bauberechtigten. Wenn die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, ist der Inhaber (Mieter, Pächter etc.) Abgabenschuldner.
Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

Der Abgabenzeitraum für die Zweitwohnsitzabgabe ist ein Kalenderjahr. Die Abgabenpflicht besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem ein Zweitwohnsitz vorliegt.
Die Aufnahme und die Auflassung eines Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde binnen einem Monat unaufgefordert anzuzeigen.
Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum **15. Februar des Folgejahres** eine Abgabenerklärung unaufgefordert einzureichen.

Gemeindeamt Dienten am Hochkönig
5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22
Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at
E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

1. **Höhe der jährlichen Abgabe für Wohnungen, für welche zusätzlich eine besondere Nächtigungsabgabe gem. dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (§ 1 Abs. 4 SNAG) entrichtet wird.**

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
bis 40 m²	€ 90,00
über 40 bis 70 m²	€ 156,00
über 70 bis 100 m²	€ 222,00
über 100 bis 130 m²	€ 289,00
über 130 bis 160 m²	€ 355,00
über 160 bis 190 m²	€ 422,00
über 190 m² bis 220 m²	€ 488,00
über 220 m²	€ 554,00

2. **Höhe der jährlichen Abgabe für Wohnungen, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe gem. dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (§ 1 Abs. 4 SNAG) entrichtet wird.**

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
bis 40 m²	€ 420,00
über 40 bis 70 m²	€ 735,00
über 70 bis 100 m²	€ 1.050,00
über 100 bis 130 m²	€ 1.365,00
über 130 bis 160 m²	€ 1.680,00
über 160 bis 190 m²	€ 1.995,00
über 190 m² bis 220 m²	€ 2.310,00
über 220 m²	€ 2.625,00

Die vorstehende Information gibt auszugsweise die wichtigsten Eckpunkte der neuen Zweitwohnsitzabgabe wieder. Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr. 71/2022 idgF) sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde zu entnehmen.